

## Editorial

Herausgeber: Dr. Thomas Eder, Regensburg



### Liebe Leserin, lieber Leser!

Der vorliegende Infobrief 3/2019 stellt eine Entscheidung des OLG Celle dar, die zu einer Obliegenheit des Unterhaltsschuldners zur Inanspruchnahme einer Vollrente kommt. Dabei zieht das OLG Celle die Grundsätze des § 1581 BGB heran und geht darüber hinaus davon aus, dass die Nichtinanspruchnahme der Vollrente den Tatbestand einer nicht zu tolerierenden vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung im Sinne des § 826 BGB erfüllen kann.

Das OLG Stuttgart setzt sich in der dargestellten Entscheidung ausführlich mit den im Rahmen der Altersvorsorge unterhaltsrechtlich zulässigen Anlageformen auseinander. Dabei stellt es zum einen die im Rahmen des Altersvorsorgeunterhalts als auch der sekundären Altersvorsorge zulässigen Anlageformen dar.

Eine weiter dargestellte Entscheidung des BGH zeigt auf, dass die Erklärung der „unbegrenzten Leistungsfähigkeit“ des bzw. für den Unterhaltsschuldner, der erhebliche Einkünfte erzielt, einen Anspruch auf Auskunft und/oder Belegvorlage des Unterhaltsgläubigers nicht entfallen lässt. Eine solche Erklärung hat nach Auffassung des BGH allenfalls Auswirkungen auf die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast.

Dr. Thomas Eder

## Inhalt

### Editorial

### Entscheidungen

Dispositionsobliegenheit zur  
Inanspruchnahme einer  
Vollrente  
OLG Celle, Beschl. v. 7.2.2018  
– 21 WF 219/17..... 2

Dispositionsbefugnis über  
Anlage des Altersvorsorge-  
unterhalts  
OLG Stuttgart,  
Beschl. v. 15.2.2018  
– 11 UF 229/17. .... 5

Auskunftsanspruch im Rahmen  
der konkreten Bedarfs-  
berechnung beim Ehegatten-  
unterhalt  
BGH, Beschl. v. 15.11.2017  
– XII ZB 503/16..... 7

### *Obliegenheit zur Inanspruchnahme einer Vollrente*

- 1. Zur Frage einer gerichtlich durchsetzbaren Rechtspflicht des Unterhaltsschuldners (des nachehelichen Unterhalts), gegenüber dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine öffentlich-rechtliche Willenserklärung zum Bezug einer Vollrente anstelle der bereits bezogenen Teilrente gemäß § 42 Abs. 1 SGB VI abzugeben.**
- 2. Der Unterhaltspflichtige kann sich gegenüber seinem Ehegatten, dem er nachehelichen Unterhalt schuldet, nicht auf seine eingeschränkte Leistungsfähigkeit berufen, wenn sich diese aus seiner Erklärung gegenüber dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zum Bezug einer Teilrente gemäß § 42 Abs. 1 SGB VI ergibt und hierfür unterhaltsrechtlich erhebliche Umstände nicht angeführt werden können.**
- 3. Aus dem aus § 1353 Abs. 1 BGB folgenden Rücksichtnahmegebot kann ein unterhaltsberechtigter (geschiedener) Ehegatte die Abgabe einer Willenserklärung gegenüber dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung auf Auszahlung einer Vollrente verlangen, die mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung nach § 894 ZPO als abgegeben gilt.**

*OLG Celle, Beschl. v. 7.2.2018 – 21 WF 219/17*

#### I. Der Fall

Die Beteiligten sind rechtskräftig geschiedene Ehegatten. Im Zuge der Durchführung des Versorgungsausgleichs wurden Anrechte des Antragsgegners in der gesetzlichen Rentenversicherung von monatlich 473,91 EUR im Wege des Splittings sowie weitere Anrechte von monatlich 49,70 EUR im Wege des erweiterten Splittings auf das Versicherungskonto der Antragstellerin bei der DRV Bund übertragen. Der Antragsgegner bezieht seit 9/2016 die Regelaltersrente und zwar auf seinen Antrag hin als Teilrente i.H.v. 2/3 der Vollrente. Der monatliche Rentenbezug beläuft sich auf 820,79 EUR netto. Die Antragstellerin bezieht noch keine Altersrente.

Durch Beschluss des Familiengerichts in 11/2011 wurde der Antragsgegner verpflichtet, an die Antragstellerin monatlichen nachehelichen Unterhalt i.H.v. 589 EUR zu bezahlen. Die Antragstellerin hat in einem noch nicht abgeschlossenen Verfahren vor dem Familiengericht die Aussetzung der durch den Versorgungsausgleich erfolgten Kürzung der Anrechte des Antragsgegners bei der gesetzlichen Rentenversicherung mit Wirkung ab Rentenbeginn in Höhe von monatlich 559 EUR beantragt und zur Begründung ausgeführt, dass ohne Aussetzung des Versorgungsausgleichs der Selbstbehalt des Antragsgegners berührt werde. In diesem Verfahren teilte die gesetzliche Rentenversicherung auf gerichtliche Aufforderung mit, dass die Rente aufgrund des Versorgungsausgleichs i.H.v. 362,21 EUR gekürzt worden ist, da der Antragsgegner lediglich eine Teilaltersrente i.H.v. 2/3 erhalte. Nur in dieser Höhe sei daher eine Anpassung gemäß § 33 Abs. 1 Versorgungsausgleichsgesetz zulässig.

Die Antragstellerin begehrt die Verpflichtung des Antragsgegners dahingehend, bei der DRV Bund rückwirkend einen Antrag auf Vollrente zu stellen. Das Familiengericht hat den Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe der Antragstellerin mit der Begründung zurückgewiesen, es bestehe kein Anspruch auf Abgabe einer entspre-

chenden Willenserklärung. Dieser könne nicht als Nebenpflicht zur Unterhaltspflicht angesehen werden. Ein Anspruch folge auch nicht aus der nahehelichen Solidarität. Hiergegen wendet sich die Antragstellerin mit der sofortigen Beschwerde.

### II. Die Entscheidung

Nach Auffassung des OLG Celle ist die sofortige Beschwerde der Antragstellerin sowohl zulässig als auch begründet, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung weder keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete noch mutwillig erscheine.

Das OLG Celle stellt fest, dass die Rechtsfrage, ob aus der Unterhaltsverpflichtung allgemein, aus den Obliegenheiten eines Unterhaltspflichtigen zur Wahrung seiner Leistungsfähigkeit gemäß § 1581 BGB oder aus den Grundsätzen zur Unterhaltsbemessung nach den ehelichen Lebensverhältnissen gemäß § 1578 Abs. 1 BGB ein Anspruch der Antragstellerin darauf bestehe, dass der Antragsgegner bei der gesetzlichen Rentenversicherung einen Antrag auf Vollrente anstelle der bisher bezogenen Teilrente stelle, weder obergerichtlich noch höchstrichterlich entschieden sei. Da im VKH-Prüfungsverfahren schwierige, noch nicht geklärte oder zweifelhafte Rechtsfragen grundsätzlich nicht abschließend vorweg entschieden werden könnten, ist der Antragstellerin bereits unter diesem Gesichtspunkt Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen, zumal sich die Rechtsverfolgung nicht als völlig aussichtslos erweise.

Für das OLG erscheint im Rahmen der bei der für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe gebotenen summarischen und der Antragstellerin günstigen Beurteilung ein Anspruch gegen den Antragsgegner auf Abgabe einer Willenserklärung gegenüber der DRV aus § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB als Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben im Rahmen des zwischen den Beteiligten bestehenden Unterhaltsrechtsverhältnisses nicht ausgeschlossen. Das Gericht führt insoweit aus, dass aus der Generalklausel des § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB nach allgemeiner Auffassung eine Rechtspflicht dahingehend folge, dass die Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet seien, füreinander Verantwortung trügen, einander Beistand leisten und insbesondere in finanziellen Angelegenheiten wechselseitige Rücksichtnahme schuldeten. Die eheliche Solidarität, die in den vielfältigen gesetzlichen Regelungen im Unterhalts- und Güterrecht zum Ausdruck komme, verpflichte Ehegatten zur Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Interessen des jeweils anderen. Die hieraus in der Rechtsprechung entwickelten Pflichten bzw. Obliegenheiten hätten dabei über die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft hinaus auch nach der Rechtskraft der Ehescheidung Geltung als auch Bestand. Die naheheliche Solidarität sei Ausdruck gegenseitiger Rücksichtnahme nach Treu und Glauben im Sinne des § 242 BGB. Ihr Maß werde unter anderem durch die Ehedauer und die damit einhergehende wirtschaftliche Verflechtung der Ehegatten untereinander bestimmt. Vor diesem Hintergrund entspreche es ständiger Rechtsprechung des BGH, die in der Literatur geteilt wird, dass unter dem Aspekt der Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Interessen des anderen Ehegatten die Verpflichtung zu einer gemeinsamen Veranlagung sowie zur Zustimmung bei der Durchführung des sogenannten Realsplittings bestünden. Angesichts dessen ist der Senat des OLG Celle der Auffassung, dass aus der Pflicht zur gegenseitigen unterhaltsrechtlichen Rücksichtnahme nach Ende der Ehe grundsätzlich auch ein Anspruch eines Ehegatten gegen den anderen darauf abzuleiten sei, gesetzliche Rentenansprüche in voller ihr zustehender Höhe geltend zu machen, soweit dies nicht im Einzelfall aus besonderen Gründen unzumutbar erscheine. Schließlich bestimme sich der Umfang der Leistungsfähigkeit eines Unterhaltspflichtigen nicht nur nach seinem tatsächlich erzielten Einkommen, sondern auch nach seiner Erwerbsfähigkeit, sodass er gemäß § 1581

**Pflicht zur Beantragung von Vollrente?**

**Anspruch auf Abgabe einer Willenserklärung gegenüber der DRV nicht ausgeschlossen**

BGB bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze seine Arbeitskraft so gut wie möglich, d. h. regelmäßig durch Ausübung einer Vollzeittätigkeit, einzusetzen habe. Anderenfalls seien ihm diejenigen Einkünfte anzurechnen, die er bei gutem Willen durch eine zumutbare Erwerbstätigkeit erzielen könnte. Diese für die Zeit der Erwerbstätigkeit geltenden Grundsätze seien auf die Zeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI) in der Weise entsprechend zu übertragen, dass der Unterhaltspflichtige – ebenso wie der Unterhaltsberechtigte – verpflichtet sei, die ihm zustehende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die aus einer betrieblichen Altersversorgung oder anderen Anrechten in Anspruch zu nehmen, wenn er gegenüber seinem geschiedenen Ehegatten oder seinen Kindern unterhaltspflichtig ist. Denn wie bei erzielten oder erzielbaren Erwerbseinkünften vor der Regelaltersgrenze handelt es sich bei den möglichen Rentenbezügen um erworbene Rechte aus vorangegangener Erwerbstätigkeit. Der Anspruch auf Rentenzahlung ist quasi ein Surrogat für die im Verhältnis zum Unterhaltsberechtigten nicht mehr bestehende Erwerbsverpflichtung mit der Folge, dass auch diese, in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen sei.

Eine Ausnahme von dieser Obliegenheit bzw. unterhaltsrechtlichen Verpflichtung könne nur dann in Betracht kommen, wenn aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls die Inanspruchnahme der Rentenleistungen für den Unterhaltspflichtigen ausnahmsweise unzumutbar erscheine. Vielmehr geht das OLG Celle davon aus, dass der Antragsgegner im Verhältnis zur Antragstellerin ausschließlich in Benachteiligungsabsicht handle und missbräuchlich nur eine Teilrente nach § 42 Abs. 1 SGB VI gewählt habe. In diesem Verhalten könne nach Auffassung des OLG eine nicht zu tolerierende vorsätzliche sittenwidrige Schädigung im Sinne des § 826 BGB zu sehen sein.

Ebenso wie die Zustimmung zum begrenzten Realsplitting gegenüber dem Finanzamt stellt auch der Antrag auf Vollrente gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung eine öffentlich-rechtliche Willenserklärung dar, zu deren Abgabe ein Beteiligter im gerichtlichen Familienverfahren grundsätzlich verpflichtet werden könne.

### III. Der Praxistipp

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts ist vorliegend der Antragsgegner rechtskräftig zur Zahlung von nachehelichem Unterhalt verpflichtet, sodass er auch Rücksicht auf das Interesse der unterhaltsberechtigten Antragstellerin an einer Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs zu nehmen habe.

Das Gericht macht deutlich, dass der Antragsgegner durch sein Verhalten die ihm gegenüber der unterhaltsberechtigten Person bestehende Obliegenheit verletze, wenn und soweit er ihm zustehende Rentenansprüche nicht oder nicht im vollen Umfang geltend mache. Das Interesse des Antragsgegners, mit Erreichen des Rentenalters Unterhalt in geringerer Höhe zahlen zu müssen, wird durch die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten einen bestehenden Unterhaltstitel nach Maßgabe der §§ 238, 239 FamFG abändern zu können, ausreichend geschützt.

Interessant ist die vorliegende Entscheidung vor allem im Hinblick darauf, dass das OLG Celle die Grundsätze des § 1581 BGB, dass der Unterhaltsschuldner regelmäßig bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze seine Arbeitskraft so gut wie möglich, d. h. durch Ausübung einer Vollzeittätigkeit, einzusetzen hat, da ihm anderenfalls diejenigen – fiktiven – Einkünfte anzurechnen sind, die er bei gutem Willen durch eine zumutbare Erwerbstätigkeit erzielen könnte, auch auf die Zeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI) entsprechend überträgt. Der Unterhaltsschuldner ist verpflichtet, die ihm zustehende Rente aus der gesetzlichen Rentenversi-

Inanspruchnahme der Rentenleistungen für den Unterhaltspflichtigen ausnahmsweise unzumutbar

## Entscheidungen

---

cherung wie aus einer betrieblichen Altersversorgung oder anderen Anrechten in Anspruch zu nehmen, wenn er gegenüber seinem geschiedenen Ehegatten oder seinen Kindern unterhaltspflichtig ist.

## Entscheidungen

---

### *Dispositionsbefugnis über Anlage des Altersvorsorgeunterhalts*

**1. Zur Obliegenheit des Unterhaltsberechtigten, Zahlungen auf den Altersvorsorgeunterhalt gemäß § 1578 Abs. 3 BGB zur Verringerung der unterhaltsrechtlichen Bedürftigkeit nach Erreichen der Altersgrenze in steuerbegünstigter Form einzusetzen.**

**2. Die Grundsätze der Dispositionsbefugnis über die Anlage einer ergänzenden Altersvorsorge gelten in gleicher Weise für die Anlage des Altersvorsorgeunterhalts.**

*OLG Stuttgart, Beschl. v. 15.2.2018 – 11 UF 229/17*

#### I. Der Fall

Die Beteiligten streiten um die Verpflichtung des Antragstellers, der Antragsgegnerin weiterhin Altersvorsorgeunterhalt bezahlen.

Im Rahmen einer vergleichswisen Streitbeilegung verpflichtete sich der Antragsteller, an die Antragsgegnerin neben rückständigem Unterhalt laufenden Unterhalt ab Oktober 2016 i.H.v. 911 EUR Elementarunterhalt und 217 EUR Altersvorsorgeunterhalt zu bezahlen. Die Antragsgegnerin eröffnete daraufhin ein Vermögensdepot mit dem Anlageziel Altersvorsorge und einer Anlagedauer von 15 Jahren. In dieses Vermögensdepot zahlte sie nach Erhalt des Rückstandsbetrages aus dem Unterhaltsvergleich insgesamt 22.000 EUR, in 11/2016 einen Teilbetrag i.H.v. 10.200,01 EUR. Weiterhin erteilte sie einen Dauerauftrag über jeweils 110 EUR zugunsten zweier Sparpläne ab 02/2017, für welche in das eröffnete Depot Wertpapiere erworben wurden. Im Jahr 2017 erzielte sie eine Rendite von 2 %. Der Antragsteller ist der Auffassung, dass diese Anlageform den an eine Altersvorsorge zu stellenden Anforderungen nicht genüge und stellte den Antrag, den Altersvorsorgeunterhalt ab dem 01.01.2017 in Wegfall geraten zu lassen.

Das Familiengericht hat unter Aufrechterhaltung des errechneten Elementarunterhalts i.H.v. 911 EUR monatlich den Altersvorsorgeunterhalt zum 01.01.2017 in Wegfall gebracht. Mit der Beschwerde wendet sich die Antragsgegnerin weiterhin gegen den Wegfall des Altersvorsorgeunterhalts. Der Antragsteller tritt der Beschwerde entgegen und beantragt für den Fall der Stattgabe der Beschwerde die Zulassung der Rechtsbeschwerde.

#### II. Die Entscheidung

Nach Auffassung des OLG Stuttgart ist die Beschwerde der Antragsgegnerin zulässig und begründet. Es ist der Auffassung, die Antragsgegnerin habe den erhaltenen Altersvorsorgeunterhalt bestimmungsgemäß verwendet und der Wegfall des Altersvorsorgeunterhalts sei auch im Übrigen aus Rechtsgründen nicht veranlasst.

Das OLG Stuttgart geht davon aus, dass die Einzahlung in die Investmentfonds eine zulässige Altersvorsorge darstelle. Nach gesicherter Rechtsprechung des BGH sei der

Bestimmungsgemäße  
Verwendung des  
Altersvorsorgeunterhalts

Unterhaltsberechtigte nicht verpflichtet, den Altersvorsorgeunterhalt zur Aufstockung seiner Rentenanwartschaften aus dem Versorgungsausgleich in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen. Vielmehr sei ihm die Art seiner Altersvorsorge nicht zwingend vorgeschrieben. Es komme daneben oder an deren Stelle auch der Abschluss einer privaten Rentenversicherung im Betracht. Ein solches Vorgehen liege jedenfalls nicht außerhalb der unterhaltsrechtlichen Zweckbindung (BGH, FamRZ 2007, 117, unter wörtlicher Zitierung der entsprechenden Ausführungen in BGH, FamRZ 1987, 1130 und BGH, FamRZ 1983, 152). Zum Zeitpunkt der Entscheidungen aus 1982 und 1987 sei eine Unterscheidung nach zertifizierten und nicht zertifizierten Vorsorgeverträgen nicht möglich gewesen, da eine Zertifizierung überhaupt erstmals durch das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vom 26.06.2001 ermöglicht worden ist. Die Übernahme der früheren Rechtsprechung nach Inkrafttreten des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ohne Differenzierung nach zertifizierten und nicht zertifizierten Verträgen in der Entscheidung vom 25.10.2006 (BGH, FamRZ 2007, 117) belege, dass die unterhaltsrechtliche Eignung zur Altersvorsorge jedenfalls nicht von der Zertifizierung eines privaten Vorsorgevertrages abhängig zu machen sei.

Das OLG Stuttgart führt weiter aus, dass sich etwas anderes auch nicht aus der Kommentierung in Wendl/Gutdeutsch, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl., § 4 Rn. 872, auf die sich der Antragsteller in 1. Instanz berufen hatte, ergebe. Dort werde ausgeführt, dass bisher nicht geklärt sei, ob es eine Obliegenheit gebe, zweckentsprechende Vorsorgeleistungen in einer steuerbegünstigten Form zu erbringen und die entsprechenden Steuervorteile in Anspruch zu nehmen. Gutdeutsch spreche sich in der Kommentierung dafür aus, eine Obliegenheit anzunehmen, da eine gegenwärtige Steuerentlastung zu einer Verringerung der gegenwärtigen Bedürftigkeit und damit zu einer Entlastung des Unterhaltspflichtigen führe, während anderenfalls der Steuervorteil erst im Versorgungsfall anfalle. Als Rechtsfolge denkt Gutdeutsch über eine Kürzung des Unterhalts wegen mutwilliger Herbeiführung der Bedürftigkeit gemäß § 1579 Nr. 4 BGB im Umfang des nicht wahrgenommenen Steuervorteils nach. Dies betreffe jedoch gerade nicht die unterhaltsrechtliche Ungeeignetheit der Anlageform, sondern vielmehr allenfalls die Frage des Umfangs des Nachteilsausgleichs (so auch OLG Brandenburg, FamRZ 2016, 1684) für den Fall, dass eine anderweitige, steuerbegünstigte Anlageform in der Person der konkreten Unterhaltsberechtigten möglich und zumutbar gewesen wäre, was vorliegend nicht zu entscheiden sei, da der Wegfall oder die Kürzung des Altersvorsorgeunterhalts aus Rechtsgründen insoweit nicht in Betracht komme.

Neben der gesetzlichen Rentenversicherung und privaten Rentenversicherungsverträgen stünden der Unterhaltsberechtigten Antragsgegnerin auch weitere Möglichkeiten der Anlage des Altersvorsorgeunterhalts in zulässiger Weise zur Verfügung (vergleiche OLG Frankfurt, Urteil vom 21.07.2010 – 2 UF 63/10 für Einzahlungen auf ein Sparbuch). Im Bereich der sekundären Altersvorsorge hat der BGH als zulässige Anlageformen Tilgungsleistungen zur Hausfinanzierung (BGH, FamRZ 2005, 1817; FamRZ 2007, 793; FamRZ 2012, 956), Riester-Rentenverträge (BGH, FamRZ 2008, 963), Direktversicherungen (BGH, FamRZ 2008, 1793), Zusatzversicherungen, Bausparverträge und Lebensversicherungen (BGH, FamRZ 2009, 1207), aber auch Sparvermögen o. ä. Kapitalanlagen (BGH, FamRZ 2006, 1511; FamRZ 2015, 1172) anerkannt, welche beispielsweise der Antragsteller in Form von Tagesgeldanlagen und vergleichbaren Anlageformen im Umfang von 792 EUR monatlich einkommensmindernd bei sich in Anspruch nehme. Unter sonstige Kapitalanlagen fielen dabei insbesondere vor die zitierten Anlagen, zumal derzeit nahezu ausschließlich solche

**Weitere Möglichkeiten  
der Anlage des Alters-  
vorsorgeunterhalts**

Anlagen eine nennenswerte Rendite abwerfen, so im Falle der Antragsgegnerin i.H.v. 2 % p. a. Die Ausführungen des BGH zur sekundären Altersvorsorge seien nach Auffassung des OLG Stuttgart auf den Altersvorsorgeunterhalt zu übertragen. Auch hier obliege es der freien Disposition des Unterhaltsschuldners, auf welche Weise er für sein Alter vorsorge. Jede Art von langfristiger, der Alterssicherung dienender Geldanlage sei anzuerkennen. Dies gelte für den Erwerb von Immobilien, Wertpapieren oder von Beteiligungen ebenso wie für Lebensversicherungen.

### III. Der Praxistipp

In dieser Entscheidung setzt sich das OLG Stuttgart ausführlich mit den einzelnen zulässigen Formen der Altersvorsorge auseinander sowohl auf Seiten des Unterhaltsberechtigten im Rahmen des Vorsorgeunterhalts als auch des Unterhaltsschuldners als einkommensmindernde Zahlungen im Rahmen der sekundären Altersvorsorge.

Eine konkrete Arbeitshilfe für den Praktiker ist die zitierte Entscheidung des OLG Stuttgart insbesondere, da im Rahmen der Ausführungen zur sekundären Altersvorsorge die einzelnen – zulässigen – Anlageformen aufgezählt und mit der entsprechenden höchstrichterlichen Fundstelle dargestellt werden.

### *Auskunftsanspruch im Rahmen der konkreten Bedarfsberechnung beim Ehegattenunterhalt*

- 1. Der Anspruch auf Auskunft über das Einkommen des Unterhaltspflichtigen ist bereits gegeben, wenn die Auskunft für den Unterhaltsanspruch Bedeutung haben kann.**
- 2. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Tatsachengerichte im Sinne einer tatsächlichen Vermutung davon ausgehen, dass ein Familieneinkommen bis zur Höhe des Doppelten des höchsten in der Düsseldorfer Tabelle ausgewiesenen Einkommensbetrags vollständig für den Lebensbedarf der Familie verwendet worden ist. Der Unterhaltsbedarf kann in diesem Fall ohne Darlegung der konkreten Einkommensverwendung nach der Einkommensquote bemessen werden.**
- 3. Soweit das Einkommen darüber hinausgeht, hat der Unterhaltsberechtigte, wenn er dennoch Unterhalt nach der Quotenmethode begehrt, die vollständige Verwendung des Einkommens für den Lebensbedarf darzulegen und im Bestreitensfall in vollem Umfang zu beweisen.**
- 4. Der Auskunftsanspruch gegen den Unterhaltspflichtigen ist immer schon dann gegeben, wenn unabhängig von der tatsächlichen Vermutung der Einkommensverwendung eine Darlegung des Bedarfs nach Quotenmethode in Betracht kommt. Aufgrund der Erklärung des Unterhaltspflichtigen, er sei „unbegrenzt leistungsfähig“, entfällt der Auskunftsanspruch noch nicht.**

*BGH, Beschl. v. 15.11.2017 – XII ZB 503/16*

### I. Der Fall

Die seit 2012 getrennt lebenden Beteiligten streiten im Rahmen des Scheidungsverfahrens in der Folgesache zum nachehelichen Unterhalt und über Auskunftspflichten des Antragstellers. Aus der Ehe sind keine Kinder hervorgegangen. Die Ehefrau bezieht eine Rente wegen Berufsunfähigkeit und bewohnt ein in ihrem Alleineigentum stehendes Einfamilienhaus. Die Ehefrau nimmt den Ehemann, der sich für „unbegrenzt leistungsfähig“ erklärt hat, im Wege des Stufenantrags noch auf Auskunft über sein von 2013–2015 erzieltetes Einkommen sowie entsprechende Vorlage von Belegen in Anspruch. Das Familiengericht hat den Antrag durch Teilbeschluss abgewiesen, da die Ehefrau wegen des von ihr konkret zu beziffernden Unterhalts auf die Auskunft nicht angewiesen sei. Auf die Beschwerde der Ehefrau hin hat das OLG dem Antrag im Wesentlichen stattgegeben.

### II. Die Entscheidung

Der BGH hält die Rechtsbeschwerde des Ehemanns für unbegründet.

Er stützt den Auskunftsanspruch auf § 1580 BGB und weist darauf hin, dass die Auskunftspflicht von der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags an bestehe. Er hebt ferner hervor, dass die Auskunftspflicht dann nicht bestehe, wenn feststünde, dass die begehrte Auskunft den Unterhaltsanspruch oder die Unterhaltsverpflichtung unter keinem Gesichtspunkt beeinflussen kann.

Dazu führt der BGH aus, dass die Auskunft zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sich vor allem auf den Bedarf, die Bedürftigkeit und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten auswirke. Aus diesem Grund geht der BGH davon aus, dass der Auskunftsanspruch dann nicht gegeben sei, wenn der Unterhaltsanspruch ersichtlich bereits aus anderen Gründen als den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht bestehe. In einem solchen Fall sieht der BGH dies allerdings nicht als gegeben an, da die jeweiligen Voraussetzungen bzw. ihr Fehlen in die Darlegungs- und Beweislast des Auskunftspflichtigen fallen. Er weist darauf hin, dass der Auskunftsanspruch auch dazu diene, den Unterhaltsberechtigten in die Lage zu versetzen, sich ein Bild von der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen zu machen und das Prozess- bzw. Verfahrensrisiko verlässlich einschätzen zu können. Dazu führt der BGH § 143 Satz 1 Nr. 2 FamFG an, der voraussetzt, dass der Unterhaltspflichtige seiner Auskunftspflichten nicht oder nicht vollständig nachgekommen sei. Daraus leitet er ab, dass die Vorschrift vom Bestehen einer umfassenden, ohne Rücksicht auf die Darlegungs- und Beweislast bestehenden Auskunftspflichten ausgehe. Weiter betont der BGH, dass für den Auskunftsanspruch die Möglichkeit genüge, dass die Auskunft Einfluss auf den Unterhalt habe. Wenn nicht ausgeschlossen erscheine, dass die Auskunft nach den ausgeführten Maßstäben für die Bemessung des Unterhalts benötigt werde, bliebe es bei der vollumfänglichen Auskunftspflicht. Nach Auffassung des BGH ändert hieran auch die Erklärung des Unterhaltspflichtigen, er sei „unbegrenzt leistungsfähig“ nichts. Er beschränke diese Erklärung auf den Verzicht des Einwands fehlender oder eingeschränkter Leistungsfähigkeit. Dies hat nach Auffassung des BGH lediglich zur Folge, dass das Gericht den Unterhalt grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen festzusetzen hat. Damit beschränkt er diesen Aspekt nur auf die Leistungsfähigkeit und es stehe noch nicht fest, dass auch der Unterhaltsbedarf ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens oder des Vermögens ermittelt werden könne.

**Auskunft zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen wirkt sich vor allem auf den Bedarf, die Bedürftigkeit und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten aus.**



Im Rahmen der Bedarfsbemessung knüpft der BGH unter Hinweis auf § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB an die ehelichen Lebensverhältnisse an. Nach seiner Auffassung sei maßgeblich das Familieneinkommen und in den meisten Fällen der Unterhalt nach einer Quote des Gesamteinkommens der Ehegatten zu ermitteln. Insbesondere geht der BGH davon aus, dass nach dieser Methode im Sinne einer tatsächlichen Vermutung davon ausgegangen werde, dass im Wesentlichen das gesamte Einkommen zu Konsumzwecken verbraucht werde. Dies sieht er als Rechtfertigung für die Anwendung des Halbteilungsgrundsatzes an, wonach das Familieneinkommen hälftig auf beide Ehegatten verteilt wird. Im Rahmen günstiger Einkommensverhältnisse weist der BGH darauf hin, dass nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden könne, dass das Einkommen zur Bestreitung des Lebensstandards ausgegeben worden sei. Vielmehr geht er davon aus, dass in solchen Fällen die Vermutung nahe liege, dass ein Teil des Einkommens der Vermögensbildung zufließe. Da der Unterhaltsbedarf allein dazu bestimmt sei, den laufenden Lebensbedarf abzudecken, muss der Unterhaltsberechtigte in solchen Fällen auf geeignete Weise vortragen, in welchem Umfang das Familieneinkommen für den Konsum verbraucht worden sei.

Nach Auffassung des BGH soll jedoch auch in diesen Fällen die Quotenbedarfsmethode zulässig sein, wenn der Unterhaltsberechtigte mangels tatsächlicher Vermutung für den vollständigen Verbrauch der Einkünfte zu Konsumzwecken zusätzlich vortrage, dass und in welchem Umfang die hohen Einkünfte zur Deckung des ehelichen Lebensverhältnisse verwendet worden seien. Wenn der Unterhaltsschuldner dem substantiiert widerspricht, bleibt es bei der Darlegungs- und Beweislast des Unterhaltsberechtigten, auch für den vollständigen Verbrauch zu Konsumzwecken. Dabei hält es der BGH für zulässig, wenn die Gerichte von einer tatsächlichen Vermutung für den vollständigen Verbrauch des Familieneinkommens ausgehen, wenn dieses Familieneinkommen das Doppelte des höchsten Einkommensbetrages der Düsseldorfer Tabelle nicht übersteige. Soweit das Familieneinkommen über das Doppelte des höchsten Einkommensbetrages der Düsseldorfer Tabelle hinausgehe, habe der Unterhaltsberechtigte die vollständige Verwendung des Einkommens für den Lebensbedarf darzulegen und im Bestreitensfalle in vollem Umfang zu beweisen, wenn und soweit er Unterhalt nach der Quotenmethode begehrt.

### III. Der Praxistipp

In Anbetracht dieser Entscheidung muss der anwaltliche Vertreter des Unterhaltsschuldners, der sehr hohe Einkünfte erzielt, sich bewusst machen, dass grundsätzlich der Auskunfts- und Belegvorlageanspruch des Unterhaltsgläubigers zu erfüllen ist. Die Erklärung der „unbeschränkten Leistungsfähigkeit“, die zum Wegfall des Auskunfts- und Belegvorlageanspruchs, dessen Erfüllung sowohl dem Unterhaltsschuldner als auch dessen anwaltlichen Vertreter durchaus lästig fallen kann, und quasi als Automatismus zur konkreten Bedarfsberechnung führen soll, hat mit der zitierten Entscheidung des BGH ausgedient.

Diese Erklärung hat lediglich zur Folge, dass sich der Unterhaltsschuldner nicht – mehr – auf fehlende oder eingeschränkte Leistungsfähigkeit berufen kann. Nichtsdestotrotz ist und bleibt er zur Auskunft und Belegvorlage verpflichtet. Die Weiche zur konkreten Bedarfsberechnung kann mit dieser Erklärung nicht mehr gestellt werden. Auswirkungen ergeben sich allein und ausschließlich hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast.

Bedarfsbemessung richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen

Quotenbedarfsmethode

## Impressum

---

### Herausgeber:

Rechtsanwalt  
Dr. Thomas Eder  
Swoboda & Partner  
93047 Regensburg  
www.swoboda-partner.de  
te@swoboda-partner.de

### Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

### Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn  
Tel.: 02 28-9 19 11-0 · Fax: 02 28-9 19 11-23

Ansprechpartnerin im Verlag: Christiane Göhring

### Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

### Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.

## Impressum

---

### Herausgeber:

Rechtsanwalt  
Dr. Thomas Eder  
Swoboda & Partner  
93047 Regensburg  
www.swoboda-partner.de  
te@swoboda-partner.de

### Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

Bestellungen: 

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn  
Tel.: 02 28-9 19 11-0 · Fax: 02 28-9 19 11-23

Ansprechpartnerin im Verlag: Christiane Göhring

### Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

### Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.